

Gemeinde Altbach

Landkreis Esslingen



Satzung zur Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in der Gemeinde Altbach

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach in öffentlicher Sitzung am 04.05.2021 die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in der Gemeinde Altbach vom 13.02.1979 beschlossen.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht in der Gemeinde Altbach, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 13.02.1979, wird aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde Altbach ist der Übersichtsplan vom 13.02.1979 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Altbach, 05.05.2021

gez. Funk

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.